

Gemeinde 79249 Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
über örtliche Bauvorschriften
für den Teilbereich westlich der L122
- Stellplatzverpflichtung für Wohnungen –

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl.S.577, 720) und § 74 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. v. 08.08.1995 (GBl.S. 617) hat der Gemeinderat Merzhausen am 24.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze festgelegt. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, wird aufgerundet.
- (2) **Ausnahme:** Für Wohnungen bis 40 m² ist ein Stellplatz nachzuweisen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan vom 15.07.1997 maßgebend.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Merzhausen, den 24.07.1997

Isaak, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Merzhausen übereinstimmt.
Ausgefertigt am 25.07.1997

Isaak, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß §11 Abs. 1 BauGB im Mitteilungsblatt der VG Hexental Nr. 5 vom 06.03.1998 und durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Merzhausen vom 09.03.1998 bis einschließlich 16.03.1998 bekanntgemacht wurde.

Die Satzung ist damit am 17.03.1998 in Kraft getreten.

Merzhausen, den 26.03.1998

Kühn, Angestellter

Gemeinde 79249 Merzhausen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald